
LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Offerten

Unbefristete Offerten sind bis zur Auftragsbestätigung stets freibleibend. Angebote, die auf Grund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben lediglich Richtpreischarakter und müssen mit «Richtpreis» bezeichnet werden.

Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind Nettopreise (ohne jegliche Skontoabzüge).

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Skontoabzug zu erfolgen. Der Besteller haftet auch dann für die Bezahlung der gelieferten Ware, wenn die Bestellung im Auftrage eines Dritten erfolgte. Die Druckerei kann nach Bestellungenannahme Zahlungsgarantien oder eine angemessene Anzahlung verlangen. Unterbleibt diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, so kann eine Vorauszahlung zur Deckung der Aufwendungen verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

Lieferfrist

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Daten, Filme, Manuskripte, Gut zum Druck usw.) vereinbarungsgemäss in der Druckerei eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag, an dem die Druckunterlagen in der Druckerei eintreffen. Wird das Gut zum Druck nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist die Druckerei nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreiten der Lieferfrist, für die die Druckerei kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegung oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie Fälle der höheren Gewalt) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Druckerei für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Lieferung

Fracht, Verpackung und Porti für eine Lieferung an einen Bestimmungsort in der Schweiz sind in den Preisen inbegriffen.

Skizzen, Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Originale und fotografische Vorarbeiten werden auch dann berechnet, wenn kein entsprechender Druckauftrag erfolgt. Das Urheberrecht an derartigen Vorlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt und die Verantwortung für die Berechtigung der Vervielfältigung auf sich nimmt.

Reproduktionsunterlagen

Die für den Druckauftrag erstellten Reproduktionsunterlagen (fotografische Aufnahmen) werden mit Bezahlung der Rechnung Eigentum des Bestellers und sind im Preis enthalten. Werden die Reproduktionsunterlagen auf Wunsch des Kunden in der Druckerei aufbewahrt, so kann für diese keine Haftung übernommen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aushändigung der für seinen Auftrag verwendeten Druckplatten.

Mehraufwand

Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung sowie nach dem Gut zum Druck verlangte Änderungen, die einen Mehraufwand nach sich ziehen, werden gesondert und zusätzlich verrechnet.

Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderung am Umbruch und dergleichen) sind im Offertpreis nicht enthalten und werden nach Zeitaufwand zusätzlich berechnet.

Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere bezüglich Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit der Druckerei durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Besteller.

Mehr- und Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% des bestellten Quantums – bei Extraanfertigung des Materials bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

Vom Besteller geliefertes Material

Wird vom Besteller Material zum Bedrucken angeliefert, geht jedes Risiko auf Druckergebnis und Ausschuss zu Lasten des Bestellers. Ausserdem ist genügend Zuschuss mitzuliefern, mindestens 10% der gewünschten Auflage für jeden Druckgang. Für allfällige eintretende Schäden am angelieferten Material muss jede Haftung abgelehnt werden.

Mängelrüge

Die gelieferten Arbeiten sind beim Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen, ansonsten die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens. Eine über den Wert der Ware hinausgehende Sekundärhaftung für indirekten Schaden aus Mängeln wird nicht übernommen.

Haftung

Der Druckerei übergebene Manuskripte, Daten, Filme, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Besteller selbst zu tragen.

Gut zum Druck

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und mit seiner Unterschrift versehen zurückzugeben. Für vom Besteller übersehene Fehler kann nicht gehaftet werden. Wird die Zustellung vom Gut zum Druck nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung der Druckerei auf grobes Verschulden.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Rheineck.

Gerichtsstand

Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte von Altstätten zuständig, sofern keine anderslautenden Abmachungen getroffen worden sind.

Anerkennung

Die Erteilung eines Druckauftrages schliesst die Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen durch den Besteller ein.